

mung der Aufgaben erhöht werden kann.¹⁷³ Es drängt sich aber die Verknüpfung beider Massnahmen auf.

Es wird zudem vorgeschlagen, die Hol-Schuld der Geschäftsprüfungskommission in eine Bring-Schuld der Regierung zu wandeln. So könnte die Regierung verpflichtet werden, für jedes Quartal einen Bericht im Sinne eines «kleinen Rechenschaftsberichts» anzufertigen. Die Geschäftsprüfungskommission wäre für die Genehmigung zuständig und müsste bei Misswirtschaft eines Ressorts bzw. der Regierung das Plenum unterrichten. Dieses oder die Geschäftsprüfungskommission selbst müsste dann über das weitere Vorgehen befinden. In der Konsequenz bedeutet dies für den Landtag zwar ein Mehraufwand, doch damit wäre er dauernd in das Finanzgebaren der Regierung involviert und hätte dadurch ein erhöhtes Kontroll- und Steuerungspotential.

4.2 Finanzkommission

Die Finanzkommission wird in der Verfassung lediglich einmal erwähnt: «Der Landtag bestellt eine Finanzkommission, der durch Gesetz auch die Beschlussfassung über den Erwerb und die Veräusserung von Grundstücken des Verwaltungs- und des Finanzvermögens sowie die Mitwirkung bei der Verwaltung des Finanzvermögens übertragen werden können.» (Art. 63ter LV)

Gemäss Geschäftsordnung prüft und begutachtet sie «die Vorschläge des Staates und der sonstigen Körperschaften, der Anstalten öffentlichen Rechts sowie der staatlichen Betriebe. Ausgenommen sind die Gemeinden» (Art. 61 Abs. 1 GOLT) sowie sämtliche «Vorlagen über Kredite, Bürgschaften, Anleihen des Staates, Kauf und Verkauf von Liegenschaften, Ausführung von Staatsbauten, Gewährung ausserordentlicher Beiträge und Unterstützungen» (Art. 61 Abs. 2 GOLT). Dazu legt die Regierung der Finanzkommission «sämtliche Vorlagen, für die sie zuständig ist, rechtzeitig zur Überprüfung vor. Die Kommission übermittelt ihre Stellungnahmen und Entscheidungen allen Landtagsabgeordneten sowie der Regierung» (Art. 18 VwKG).

173 Siehe dazu auch Allgäuer, S. 318.